Gemeinde Nordkirchen

Flächennutzungsplan 29. Änderung Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 29.03.2021 bis zum 20.04.2021 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 06.04.2021)	Die vorbezeichnete Planänderung befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Nordkirchen 9". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Nordkirchen 9" ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planänderung kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Der Hinweis auf das im Änderungsbereich befindliche Bergwerksfeld wird zur Kenntnis genommen.
		Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbauliehen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu	Der Hinweis, dass mit bergbaulichen Einwirkungen im Plangebiet nicht zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen.
		geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer I Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	Die Anregung, den Feldeseigentümer an der Bauleitplanung zu beteiligen, wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
		Ich bitte, den im Entwurfsplan enthaltenen Hinweis Nr. 3 "Bergbau" bezüglich der Bergbauberechtigungen	Die Anregung, den Hinweis Nr. 3 "Bergbau" bezüglich der Bergbauberechtigungen zu korrigie-

		entsprechend zu korrigieren. Sämtliche Aufsuchungs- erlaubnisse auf Kohlenwasserstoffe sind zwischen- zeitlich ebenfalls erloschen. Darüber hinaus bestehen zu der Flächennutzungs- planänderung und zur Durchführung der Umweltprü- fung keine Hinweise und Anregungen.	ren, da sämtliche Aufsuchungserlaubnisse auf Kohlenwasserstoffe zwischenzeitlich erloschen sind, wird berücksichtigt. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt.
2.	NABU Coesfeld e.V. (Schreiben vom 15.04.2021)	Laut dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Flächennutzungsplan für einen Bereich östlich der Straße "Am Gorbach" dahingehend geändert werden, dass die Errichtung einer Eventgastronomie einschließlich einer Bierbrauerei ermöglicht wird. Zur Begründung wird ausgeführt, für die ursprünglich einmal geplante Nutzung der Fläche für Sportstätten bestehe aktuell kein Bedarf, hingegen ergebe sich ein steigender Bedarf an gastronomischen Einrichtungen in Nordkirchen durch den zukünftigen Hotelbetrieb und durch die ergänzenden Wohnnutzungen für Beamte, Beamtinnen und Lehrkräfte des Fortbildungsinstituts, der durch die im Ortskern Nordkirchen vorhandenen gastronomischen Betriebe nicht gedeckt werden könne. Diese Begründung begegnet erheblichen Bedenken, weil sie Behauptungen aufstellt, die in keiner Weise belegt werden. Es wird mit keinem Wort näher ausgeführt, weshalb und wann und konkret in welchem Umfang das Personal des Fortbildungsinstituts aufgestockt wird. Es wird auch nicht näher ausgeführt, ob nicht schon im Hotelgebäude selbst oder auf dem Hotelgebäude gastronomische Einrichtungen geplant sind, die den Bedarf der Hotelgäste an gastronomischer Bewirtung zu decken in der Lage sind. Weiterhin wird nicht ausgeführt, aufgrund welcher Datenerhebungen belegt sein soll, dass	Die Bedenken hinsichtlich des fehlenden Bedarfs für die Entwicklung einer entsprechenden gastronomischen Nutzung im Umfeld der geplanten Hotelanlage und der Fortbildungsakademie wird zurückgewiesen. Zunächst ist festzustellen, dass mit der Ansiedlung des Hotels eine Steigerung der touristischen Attraktivität Nordkirchens einhergeht die in Verbindung mit der Fortbildungsakademie zu einer erhöhten Nachfrage nach gastronomischen Nut-Seite 2 von 8

ein (behaupteter) steigender Bedarf nicht durch die gastronomischen Einrichtungen im Ortskern befriedigt werden kann. Ganz vergessen wurden anscheinend auch das Vorhandensein der gastronomischen Einrichtungen am Schloss selbst. In der vorliegenden Form mit bislang lediglich pauschalen Behauptungen ist die Begründung nicht geeignet, die vorgeschlagene Änderung des Flächennutzungsplans zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass für eine Bierbrauerei kein Bedarf bestehen kann. Es gibt genügend Bierbrauereien, die eine Versorgung von Hotelgästen oder anderen Besuchern gastronomischer Einrichtungen in Nordkirchen sicherstellen können, zumal bekanntermaßen der Konsum und Absatz von Bier in Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen rückläufig ist und die bestehenden Bierbrauereien bei weitem nicht ausgelastet sind. Brauereien schwenken auf Biermischgetränke und alkoholfreies Bier um. Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes ist vor allem aber auch zu bedenken, dass in den vergangenen Jahren von der Gemeindeverwaltung immer wieder vorgetragen worden ist, dass Umwelt- und Naturschutzprojekte in Nordkirchen deshalb nicht in Angriff genommen und umgesetzt werden können, weil es an zur Verfügung stehendem Grund und Boden fehlt. Exemplarisch soll nur die gescheiterte Idee der Errichtung einer Obstbaumwiese in Capelle erwähnt werden. Hier existiert nun endlich einmal eine Fläche, die entsprechend genutzt werden könnte. Die in Rede stehende Fläche, die bislang für die Errichtung von Sportstätten reserviert worden war, ist nun frei geworden, da ein Bedarf an Sportstätten auf absehbare Zeit offenbar nicht mehr besteht. Diese Chance sollte die Gemeinde ergreifen, um den Flächennutzungsplan dergestalt zu ändern, dass dort die Verwirklichung eines Natur-

zungen am Ort führen wird. Diese kann unter Berücksichtigung der bestehenden Flächenverfügbarkeiten nicht im Ortskern Nordkirchens gedeckt werden.

Zudem soll die geplante Nutzung die Attraktivität der in der Entstehung befindlichen Hotel- und Fortbildungseirichtung nutzen und stärken. Auch dies begründet die Lage im nahen Umfeld der Hotel- und Fortbildungseirichtung.

Der Bedarf nach einer entsprechenden Einrichtung wird auch dadurch unterstrichen, dass das verbindliche Planungsrecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen wird. Dieser sieht im Rahmen des Durchführungsvertrages eine Realisierungsverpflichtung vor, die der Vorhabenträger hierfür eingeht.

Bei den zeitweise zu nutzenden Unterkünften geht es z.B. um Auszubildende, Praktikanten und Mitarbeiterinnen in der Probezeit für das Hotel und die Fortbildungseinrichtung, die weder in der Gesamtanlage noch im Ort Nordkirchen für eine begrenzte Zeit eine Unterkunft finden werden. Der konkrete Bedarf kann im Moment nur geschätzt werden, da die Einrichtungen noch nicht bestehen.

Die Aussage, dass es für konkrete Naturschutzprojekte und Ausgleichsmaßnahmen immer schwierig ist, Flächen zu finden, ist richtig. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde in der Vergangenheit ihren Ausgleichsverpflichtungen aufgrund Flächenmangel nicht nachgekommen ist und das nicht auch weiterhin tun wird.

Bei der angesprochenen geplanten Obstwiese handelte es sich um ein begrüßenswertes freiwilliges Vorhaben der Aktiven des NABU, die dann

		schutzprojektes, sei es eines Biotopes oder einer Obstbaumwiese oder eines anderen Projektes, ermöglicht wird um die Nordkirchener Umgebung landschaftlich ökologischer und damit auch reißvoller zu gestalten. Bis jetzt heben sich vor allem die Maisfelder hervor. In Zeiten des Artensterbens und Klimawandels wäre dies eine nachhaltige Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, nicht jedoch die Versiegelung der Fläche und Errichtung einer Eventgastronomie samt Brauerei, für die ein tatsächlicher Bedarf nicht belegt ist.	an der fehlenden Zustimmung des Grundstückseigentümers gescheitert ist. Die Anregung, die Flächen im Plangebiet der Verwirklichung eines Naturschutzprojektes zu widmen wird vor dem Hintergrund der oben dargestellten städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Nordkirchen nicht berücksichtigt. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
3.	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukul- tur in Westfalen (Schreiben vom 19.04.2021)	Wir geben einige denkmalpflegerische Hinweise für das weitere Planverfahren im Besonderen und die Entwicklung im Umfeld von Schloss und Park Nordkirchen sowie Dorf im Allgemeinen. Die Gemeinde Nordkirchen plant mit der hier vorgelegten 29. Flächennutzungsplanänderung auf einem etwa 6.000 m2 großen Gelände in der Nähe zum denkmalgeschützten Schloss und Park Nordkirchen nördlich der Schlossstraße sowie östlich des geplanten Hotelneubaus (vgl. 21. FNP- Änderung) eine Fläche für eine Eventgastronomie und eine Brauerei planungsrechtlich als Sondergebiet "Eventgastronomie" abzusichern. Die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines darauf vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Am Gorbach" ist am 17.12.2020 vom Rat der Gemeinde Nordkirchen beschlossen worden. Der Geltungsbereich der 29. FNP-Änderung liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KLB 5.06 "Schloss Nordkirchen und Umgebung". Dieser für die Ebene der Landesplanung im Maßstab 1:300.000 abgegrenzte Bereich ist Ausdruck für die hohe kulturhistorische Bedeutung des Schlosses und	Seite 4 von 8

Parks Nordkirchen für das Land Nordrhein-Westfalen. Im weiteren Verfahren bitten wir, den genannten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Umweltbericht auszuwerten. Er steht hier zum Download bereit: https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft

(Fachgutachten LWL/LVR "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung)

Der Geltungsbereich der 29. FNP-Änderung liegt innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs der Denkmalpflege D 5.9. Dieser für die Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:50.000 abgegrenzte Bereich ist als historische Kulturlandschaft ausgezeichnet aufgrund der besonderen historischen Entwicklung des Dorfes Nordkirchen in Kombination mit dem über mehrere Besitzergenerationen des Schlosses gestaltete wohlüberlebte Nebeneinander von Dorf und Schlossanlage Nordkirchen, welches dabei nie die herausgehobene Solitärlage der Schlossanlage und ebenso wenig die innere Struktur des Dorfes um die Kirche als Mittelpunkt hinterfragte.

Im weiteren Verfahren bitten wir, den genannten kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Umweltbericht auszuwerten. Er steht hier zum Download bereit:

https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft

(Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland)

Der Regionalplan Münsterland 2014 formuliert Ziele und Grundsätze für die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Im weiteren Verfahren bitten wir, den Regionalplan für den Umweltbericht auszuwerten. Er

Die Anregung, den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung für den Umweltbericht auszuwerten, wird berücksichtigt.

Die Anregung, den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für das Münsterland für den Umweltbericht auszuwerten, wird berücksichtigt.

Die Anregung, die Ziele des Regionalplans 2014 für die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung für den Umweltbericht auszuwerten, wird berücksichtigt.

steht hier zum Download bereit:

https://www.bezregmuens-

ter.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html

Die in einem kurzen zeitlichen Abstand aufeinander gefelgten Flächennutzungsplanänderungen 21 und 29 zeugen von einem hohen Entwicklungsdruck auf die vorhandenen Freiflächen einerseits und dem Wunsch nach ergänzenden Sondernutzungen im Umfeld der herausragenden Schlossanlage Nordkirchen andererseits. In der Folge kommt es im überlieferten Gefüge von Dorf und Schloss Nordkirchen nach dem Hotelund Hochschulstandort nun zu einer weiteren Verdichtung von Nutzungen.

In der Vergangenheit hatte die Gemeinde Nordkirchen sowohl mit dem Konzept zur "Schlossfreizeit Nordkirchen-Westerwinkel" in den 1970er Jahren (zusammen mit dem Kreis Coesfeld) sowie mit dem "Strukturkonzept zur Entwicklung der südöstlichen Ortslage" im Jahr 1993 (Bearbeitung: Wolters Partner) bereits Wege beschritten, städtebauliche und landschaftsarchitektonische Rahmenvorgaben für eine integrierte Entwicklung unter Berücksichtigung der Denkmäler sowie der historischen Kulturlandschaft in ihre Bauleitplanung zu integrieren. Die hier vorgelegte 29., aber auch die 21. Flächennutzungsplanänderung lassen diesen integrierten Ansatz leider vermissen.

Die Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im Umfeld von Schloss Nordkirchen in Folge der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zurückgewiesen.

Die Flächen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich bezogen auf die Schlossanlage räumlich auf der abgewandten Seite des Hotel und der Fortbildungsakademie und stehen mit diesen in engem funktionalen Zusammenhang. Eine Wahrnehmbarkeit der Nut-

Um den Umgebungsschutz der Einzeldenkmale in Verbindung mit der historischen Kulturlandschaft im KLB D 5.9 Nordkirchen auch zukünftig schützen zu können, bedarf es aus Sicht des Denkmalfachamtes eines städtebaulich-denkmalpflegerischen Rahmenplans. Dieser benennt die denkmalpflegerischen Werte und formuliert Ziele für die weitere räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der historischen Substanz. Wir empfehlen der Gemeinde Nordkirchen erneut die Erstellung eines solchen Rahmenplans in Auftrag zu geben. Für Rückfragen insbesondere zu dessen Konzeption stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

zung des vorliegenden Änderungsbereichs aus dem Umfeld des Schlosses Nordkirchen ist nicht gegeben, da u.a. die Blick- und Sichtachse im Nordosten nie konkret bis zum Plangebiet vollendet wurde. Diese Sichtachse ist seit Jahrzehnten durch Waldflächen verstellt. Es ist keine optische Verbindung zwischen dem Schlossgelände oder dem Ende der ausgebauten Sichtachse von der geplanten Anlage möglich.

Zudem waren die Flächen auch bisher aufgrund der Darstellung als "Flächen für Sportanlagen" für eine intensiven Nutzung, die auch bauliche Anlagen beinhalten konnte, vorgesehen, sodass mit der vorliegenden Planung keine erstmalige planerische Inanspruchnahme des Änderungsbereichs vorbereitet wird.

Die Hinweise zur Erstellung eines städtebaulichdenkmalpflegerischen Rahmenplanes für das Schloss Nordkirchen und sein Umfeld werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung einen solchen Rahmenplan aufzustellen, wird im Rahmen der vorliegenden Planung vor dem Hintergrund der oben genannten Sachverhalte und der Tatsache, dass ein solcher Rahmenplan einen deutlich über den Bereich der 29. Änderung hinausgehenden räumlichen und inhaltlichen Umfang haben würde, nicht gefolgt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zur Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Fachbeiträge auf den verschiedenen Planungsebenen im Rahmen der Umwelt-

	prüfung wird berücksichtigt. Die Anregung zur Erstellung eines städtebaulich denkmalpflegerischen Rahmenplanes wird nich berücksichtigt.	
	berucksichtigt.	

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Lüdinghausen (Schreiben vom 29.03.2021)
- Kreis Coesfeld (Schreiben vom 20.04.2021)
- Regionalverkehr Münsterland GmbH (Schreiben vom 30.03.2021)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 26.03.2021)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 30.03.2021)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 07.04.2021)
- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 16.04.2021)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 16.04.2021)
- Gelsenwasser Energienetze GmbH (Schreiben vom 19.04.2021)
- Vodafone NRW GmbH (Schreiben vom 20.04.2021)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.04.2021)
- Lippeverband (Schreiben vom 15.04.2021)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 15.04.2021)
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 16.04.2021)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen Coesfeld, im Oktober 2021

WOLTERS PARTNER Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld